



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

L.: Die dritte Woche des deutschen Reichstags.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

traurigsten Rechts- und Verfassungsverhältnissen; alle ihre Mittel sind erschöpft. Da ist in diesen Tagen Dr. Detker, der früher lange Zeit als Verbannter auf Helgoland lebte und schon 1855 eine Schrift über die Insel herausgegeben hat, mit einer zugleich deutsch und englisch erschienenen Schrift unter dem Titel „Verfassung und Recht auf Helgoland“ (Stuttgart 1878) aufgetreten. Er nennt die Schrift einen „Appell an die öffentliche Meinung in England“ und legt, gestützt auf die genauesten Mittheilungen, dar, daß auf der Insel, insbesondere seit 1868, eine in der gebildeten Welt unerhörte schrankenlose Willkürherrschaft besteht, und daß die Gerichtseinrichtung dort die schärfste Brandmarkung verdiene.

Möge vorstehender Hinweis dazu beitragen, die öffentliche Meinung auch Deutschland's für die bedrängten Stammesgenossen zu gewinnen!

Die dritte Woche des deutschen Reichstags.

Die Kommission von 21 Mitgliedern, an welche der Entwurf des Sozialistengesetzes am 17. September vom Reichstage zur näheren Prüfung gewiesen wurde, hat, unter fortdauernder Aussetzung der Sitzungen des Reichstags, bei ihrem am 19. September unter dem Vorstize von Bennigsen's begonnenen Beratungen auch in der eben beendeten Woche sich ihrer schwierigen Aufgabe mit großem Fleiße und offenbar mit dem allseitig aufrichtigen Bestreben gewidmet, ein brauchbares, wirkungsvolles Gesetz mit den Regierungen zu vereinbaren. Die Vertreter aller Parteien haben in der Kommission die von der Sozialdemokratie drohenden Gefahren und die Nothwendigkeit, denselben kräftig entgegenzutreten, anerkannt. Die Vertreter derjenigen Parteien, welche im Plenum sich überhaupt ablehnend gegen das Gesetz verhielten, die des Zentrums und der Fortschrittspartei, erklärten sich wiederum für Ergänzungen bestehender Strafbestimmungen für alle Staatsbürger; nach diesem Grundsatz ausgearbeitete selbständige Gesetzesentwürfe sind jedoch nicht vorgelegt worden, obwohl Stauffenberg und Laszker hierzu provoziert hatten. Eine aus 7 Nationalliberalen und 6 Konservativen bestehende Mehrheit entschied sich für ein Spezialgesetz, und selbst ein Mitglied des Zentrums mußte zugeben, daß vorbeugende Maßregeln nicht zu umgehen seien. Nachdem jene Entscheidung getroffen, haben sich auch die Mitglieder der grundsätzlich ablehnenden Richtungen an den Arbeiten betheiligt.

Es ist anzuerkennen, daß bei der nach 8 Sitzungen am 27. September beendeten ersten Lesung der Vorlage von allen Seiten ein erhebliches Maß von Opferwilligkeit kundgegeben worden ist und daß man bei verschiedenen Auffassungen durch tieferes Eingehen in die Sache ernstlich darauf bedacht war, sich gegenseitig zu nähern, so daß die Parteigegensätze innerhalb der Kommission bei Weitem nicht so sehr wie sonst hervortraten. Selbst über die schwierigeren Punkte des Entwurfs, bei denen am meisten für das Gesetz befürchtet werden mußte, ist, wenn auch zum Theil erst nach langen Erörterungen, eine vorläufige Einigung erzielt ohne daß von den Vertretern des Bundesraths ein Veto entgegengesetzt wäre.

Beim Beginn der Einzelberathung schienen Hänel und mit ihm wohl die ganze Fortschrittspartei sich schwer bedrückt dadurch zu fühlen, daß sie im Plenum wiederum einen rein negativen Standpunkt eingenommen und so, für Jedermann einleuchtend, als unpraktische Männer erscheinen mußten. Dazu hatte der Kanzler am 17. September die Fortschrittspartei noch ganz extra in derselben Weise beleuchtet, wengleich die betreffenden Aeußerungen zunächst nur gegen Richter gegangen waren. Das wollte die Partei nicht auf sich sitzen lassen, sie stellte daher eine Fassung des § 1 auf, welche zugleich als Gegenentwurf angesehen werden sollte und durch welche, in Ergänzung des § 130 des Strafgesetzbuchs, der von früher her berüchtigte sogenannte Haß- und Berachtungs-Artikel selbst nach dem Urtheile der fortschrittlichen Hauptpresorgane bedeutend übertroffen wurde. Und um so wunderlicher nahm sich dies aus, als gerade Hänel den Vorschlag vorzubringen hatte, er, der noch drei Tage zuvor jene Philippika gegen den „unannehmbaren und unamendbaren“ Entwurf gehalten hatte. „Wenn wir gewußt hätten“, sagte die fortschrittliche Berliner „Volks-Zeitung“, „daß ein solcher Entwurf im Hintergrunde lauerte, so wäre es uns lieber gewesen, die wirklich prächtige Rede Hänel's wäre gar nicht gehalten“. Ein Versuch der Klausner'schen fortschrittlichen Korrespondenz, den Widerspruch zu erläutern, rief selbst in den meisten übrigen Blättern dieser Partei nur Hohn hervor; eins derselben sprach Hänel allen Charakter ab und meinte, sein Vorschlag gehöre „zu dem Schlimmsten, was bisher im Genre der legislativen Gummi-Artikel vorgekommen ist“. Hänel und Genossen hatten wohl selbst nicht an Genehmigung ihres Vorschlags geglaubt, aber es war doch sehr gewagt, einen solchen Vorschlag bloß deshalb zu machen, um, wie die Vossische Zeitung erläuterte, die Partei vor dem Verdachte der Negation zu bewahren. Nun, wir meinen, unpraktischer hätte bei dieser Sorge für's eigene Haus nicht verfahren, ungeschickter der Boden des Positiven nicht betreten werden können. Hänel sah für seinen Vorschlag nur Brül und Reichensperger eintreten und mag froh gewesen sein, als letzterer einen ähnlichen formulirte, zu

dessen Gunsten er sich flugs des eigenen wieder entledigte. Die Vorschläge wurden abgelehnt, bleibend aber ist der Eindruck dieser fortschrittlichen Selbstbeleuchtung. Daran ändert auch die Darstellung nichts, welche Hänel in der „Kieler Zeitung“ vom 27. September gab.

Weit mehr Glück auf dem praktischen Felde hatte Lasker, welcher seinem Schweigen im Plenum die Wortführung der Nationalliberalen in der Kommission folgen ließ, wie wenn er beweisen wollte, daß des Kanzlers abfälliger Ausspruch über seine parlamentarische Wirksamkeit unbegründet wäre. Gleich die Begriffsbestimmung der zu verbietenden Vereine wurde nach Lasker's Vorschlag genehmigt. Daß die gewählte Bezeichnung der fraglichen Vereine als solche, welche den „Umsturz“ der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, der Bezeichnung „Untergrabung“ vorzuziehen sei, will uns nicht einleuchten. Der größte Theil der fraglichen Agitation ist weit mehr, ja ganz wesentlich auf die mittelbare, allmähliche, heimliche, unausgesetzte und vielgestaltige Thätigkeit des Untergrabens gerichtet; ein direktes und offenes Vorgehen lassen Klugheit und Taktik den Agitatoren als unthunlich erscheinen; freilich ist der Umsturz das Ziel auch des Untergrabens, allein deshalb hätte man lieber beide Ausdrücke verbinden, statt sich gegenüber stellen sollen.

Die beschlossenen Aenderungen des Entwurfs laufen zum größten Theile auf präzisere Fassungen und die Anbringung von Sicherheiten gegen etwaigen Mißbrauch der den Behörden verliehenen besonderen Befugnisse hinaus. Beides gilt namentlich von den ferneren die Vereine und Versammlungen sowie von den die Druckschriften der fraglichen Art betreffenden Paragraphen. Der Bundesrathsbevollmächtigte Graf Eulenburg hat einige dieser Aenderungen, namentlich soweit sie eine genauere Fassung betreffen, ausdrücklich als Verbesserungen anerkannt, andere offenbar nur als unschädliche vorläufig passiren lassen. Zu letzteren gehört unter Anderen die Ersetzung des Ausdrucks „Vereine (Druckschriften), welche u. s. w. Bestrebungen dienen,“ durch den Ausdruck „in welchen u. s. w. Bestrebungen zu Tage treten“. Diese Aenderung ist gewiß sehr gut gemeint und scheint im ersten Augenblicke zu bestechen, allein wir fragen: werden dadurch nicht die Verwaltungsbeamten gehindert, umstürzenden Bestrebungen, von deren Wirksamkeit hinter den Coulissen sie überzeugt, die aber nicht in greifbarer Form an die Oberfläche oder „an den Tag“ getreten sind, entgegenzutreten? Es läßt sich noch gar nicht voraussagen, in welch' vielfältig neuen Formen die sozialdemokratische Agitation nach Erlaß des Gesetzes versuchen wird sich breit zu machen. Wie fatal, wenn man denselben mit Novellen nachhinken müßte! Wie wäre es, wenn man sagte: „Bestrebungen, welche zu Tage treten oder sonst erkennbar sind?“ In einem anderen Falle, bei § 12, hat man, auf einen Hinweis Graf Eulenburg's, in der That von einem

anscheinend genaueren Ausdrucke lediglich deshalb wieder abgesehen, um nicht den Sozialdemokraten damit Hinterthüren zu öffnen, die jetzt vielleicht noch nicht sichtbar sind. Durch einen von Lasker veranlaßten Beschluß hat sich die Bestimmung von einer Verwarnung, welche dem Verbote einer periodischen Druckschrift vorangehen soll, in dieses Gesetz verirrt. Es führt das nur ganz unnötig zu längerem Leben eines Blattes, welches den Tod reichlich verdient hat. Auf Besserung ist bei wirklich sozialdemokratischen Blättern nicht zu rechnen. Uebel angebrachte Humanität hat uns schon im Strafgesetzbuche vielen Schaden gebracht. Auffallend ist andererseits der zu § 12 gefaßte Beschluß, daß die Unkenntniß des Verbots eines Vereins von der Straffälligkeit nicht ausschließen soll. Die Bestimmung wegen Untersagung des Gewerbebetriebs ist, nach den Vorschlägen der Konservativen, von einer vorgängigen Verwarnung abhängig gemacht und in einer Fassung genehmigt, welche den Gewerbetreibenden wahrscheinlich größere Beruhigung gewähren wird. Die Bestimmung, daß Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der betreffenden Bestrebungen benutzt werden, geschlossen werden können, ist seltsamer Weise gestrichen. Für die Verhängung des sogenannten zivilen Belagerungszustands ist die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit mit unmittelbarer Gefahr als Bedingung gesetzt.

Versuche zur Erschwerung mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes sowie der möglichsten Ausschließung einer Mitleidenschaft anderer Bevölkerungsklassen mußten allerdings gemacht werden; es ist aber nicht zu verkennen, daß dies nur geschehen konnte, indem in das Gesetz, zu dessen möglichster Wirksamkeit großes Vertrauen zu den ausführenden Behörden erforderlich ist, nothwendig eine Dosis gerade entgegengesetzten Geistes hineingetragen werde. Das ist nun einmal ein Verhängniß für dieses Gesetz, welches nicht abzuwenden stand; es kam nur darauf an, jene Dosis so klein wie möglich zu greifen. Wir erkennen nun an, daß auf der hierdurch gezogenen oft haarscharfen Kante die Balance in den meisten Fällen nicht verloren ist, wenigstens soweit sich vorerst nach dem Wortlaute der geänderten Paragraphen urtheilen läßt; es läßt sich aber die Möglichkeit noch nicht ausschließen, daß sich später herausstellt, dem Gesetze sei in der Praxis infolge einzelner Aenderungen der Kommission die Schärfe genommen. Die Beforgniß, daß beim besten Willen am Ende zu viel gedoftort werde, konnten wir nicht los werden, begreifen auch vollkommen, daß eine nervöse Natur sich bei gleicher Befürchtung recht aufregen konnte; das mindert jedoch die ungemeine Taktlosigkeit des Zwischenrufs nicht, welchen die für zuweilen vom Kanzler inspirirt geltende „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ sich am 23. September erlaubte. Bei einem Reitpferde mag ein unmotivirter Hieb mit der Gerte für alle Fälle ganz heilsam sein; gegenüber dem äußerlich noch

durch nichts gestörten Fortgange der Kommissionsarbeiten war aber die Drohung mit abermaliger Auflösung plump und unwürdig. Dadurch konnte das Blatt im Publikum nur dem leidigen Mißtrauen wieder Nahrung geben, welches ohnehin schon dem Gesetze zu viel anhängt. Freilich hätten die Nationalliberalen klüger gethan, beim Verständigungs= Werke ihre Anträge nicht gerade in die Hände derjenigen Persönlichkeit zu legen, welche der Kanzler nun einmal als ein Haupthinderniß parlamentarischer Verständigung bezeichnet hatte. Und dagegen kam auch nicht in Betracht, daß, wie die „Elberfelder Zeitung“ vom 28. September sagt, die Anträge Lasker's nur bestimmt waren, dessen Rückzug aus der früheren Stellung zu decken.

Die größte Schwierigkeit bereitete die Bestimmung der obersten Rekursinstanz. Dem Zwecke des Gesetzes würde der ursprüngliche preußische Vorschlag eines Reichsamtes für Vereine und Presse am besten entsprochen haben, weil auf diese Weise der Instanz wohl die nöthige größtmögliche Freiheit verliehen wäre; nachdem aber dieser Vorschlag an der partikularistischen Richtung der Bundesregierungen einmal gescheitert war, war auch für diese guter Rath theuer. Der Bundesrath, in der Nothwendigkeit die Lücke auszufüllen, setzte in Verlegenheit einfach das Nächstliegende: einen Ausschuß seiner selbst, im Grunde aber hatte er damit die Auffindung jener Behörde wohl nur dem Reichstage zuschieben wollen. Alle sechs in der Kommission aufgetauchten Vorschläge beruhten jedoch ebenwohl mehr oder weniger auf Verlegenheit. Man konnte sich weder für das oberste Landesverwaltungsgericht, noch für den Kanzler unter parlamentarischer Kontrolle, noch für das zu verstärkende Reichsheimathsamt recht erwärmen. So kam, nach Ablehnung der bezüglichlichen Anträge Lasker's, Stauffenberg's, Gneist's und von Kardorff's, Herr von Hellendorf auf den Bundesrathsausschuß zurück, nur mit der Aenderung, daß dessen Mitgliederzahl sich nur auf drei belaufen und diesen sieben zum Richteramt befähigte Personen beigegeben werden sollten. Für diesen Vorschlag fanden sich nur drei Stimmen, aber der darin liegenden Idee eines verkappten Reichsamtes für Vereine und Presse bemächtigten sich Harnier, von Gofler und von Schwarze. Sie bereiteten ein Gebräu, wonach jedem Theile etwas gegeben zu sein scheint. Daß der Bundesrath eine „Kommission“ von neun Mitgliedern und hiervon vier aus seiner Mitte wählen soll, scheint den Charakter des Bundesrathsvorschlags aufrecht erhalten zu sollen; sachlich jedoch ist der ursprüngliche preußische Vorschlag wieder hervorkehrt und so der Kreislauf des Suchens vollendet. Ein Vorzug jenes Vorschlags lag darin, daß alle Mitglieder aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienst angestellten Personen berufen werden und nur fünf etatsmäßig angestellte Richter sein sollten, sodaß also das juristische Element in den Hintergrund gedrängt war. Nach dem Vorschlag von Harnier

und Genossen sollen aber fünf der neun Mitglieder aus den Richtern an den höchsten Gerichten des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten genommen werden. Schon die Art, wie dieser Vorschlag zur Annahme gelangte, kennzeichnet ihn erst noch als Verlegenheitsbeschluß. Es macht den Eindruck, als ob Gneist im letzten Augenblicke, als die Ablehnung durch Stimmengleichheit fast schon entschieden zu sein schien, nur deshalb zu den Zustimmenden übertreten sei, um gleichsam das legislatorische Ansehen zu retten, denn nach Ablehnung von sechs mühsam zu Stande gebrachten Vorschlägen hätte sich, beim Mangel jeder weiteren Aussicht, allerdings der Eindruck einer gewissen gesetzgeberischen Ohnmacht von der Verlegenheit, zum Triumphe der Gegner, kaum trennen lassen. Sachlich steht er freilich mit dieser Frage vorerst auch jetzt nicht viel besser. Die Berufung einer Mehrheit von Richtern erscheint bedenklich, weil auf diese Art in einer mit dem Charakter des Gesetzes unverträglichen Weise der juristische Gesichtspunkt zu sehr in den Vordergrund würde gedrängt werden. Daß die Mittelstaaten sich durch solche Wiederholung des preussischen Vorschlags nicht dupiren lassen wollen, hat der württembergische Bevollmächtigte schon angedeutet. Die Zufügung einer Zeitbeschränkung für die Gültigkeit des Gesetzes erscheint im Hinblick auf die immerhin vorhandene Ungewißheit, wie dasselbe in der Anwendung sich gestalten wird, wünschenswerth; ob aber gerade der beschlossene Zeitpunkt (31. März 1881) der geeignete ist, darüber läßt sich streiten.

Bei der am 1. Oktober, wie es scheint, unter Betheiligung des Reichskanzlers stattfindenden zweiten Lesung dürfte sich die zunächst entscheidende Frage mehr heraus stellen, wie sich die Bundesregierungen zu den von der Kommission beschlossenen Aenderungen stellen werden.

Berlin, 29. September.

L.

Literatur.

Aus deutscher Vergangenheit. Ein Dreigestirn von Liederdichtern: Walther von der Vogelweide, Hans Sachs, Simon Dach. Nach ihrem Leben und Liedern in Vorträgen gekennzeichnet von Dr. Th. Krabbe, Pastor zu Roggendorf in Mecklenburg-Schwerin. Güttersloh, Bertelsmann, 1878.

Wir haben den Titel des vorliegenden Buches mit aller bibliographischen Genauigkeit wiedergegeben, weil uns dadurch eine Kritik des Buches halb und halb erspart wird. Denn wie der Titel, so ist das ganze Buch: genau so